

82. Was ist unter „persönlichen Eigenschaften“ im Sinne des § 1333 B.G.B. zu verstehen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1902 i. S. R. (Rl.) w. R. (Befl.).
Rep. IV. 206/02.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Was die auf die §§ 1333 und 1334 B.G.B. gestützte Anfechtungsklage betrifft, so enthält das angefochtene Urteil die Feststellung,

daß der beklagte Ehemann etwa zehn Jahre vor der Eheschließung Päberastie getrieben hat, und daß dieser Umstand der Klägerin bei Eingehung der Ehe unbekannt geblieben ist.

Das Berufungsgericht erachtet auf diesen Tatbestand weder den § 1333 noch auch den § 1334 a. a. O. für anwendbar.

Die Entscheidungsgründe führen aus:

„Wenn nun der Beklagte in dem Bewußtsein, früher päberastischen Neigungen gefrönt zu haben, die Ehe mit der Klägerin geschlossen hat, ohne ihr hiervon Kenntnis zu geben, so ist darin eine arglistige Täuschung, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, nicht zu erblicken, weil die bloße Tatsache, daß der Beklagte zehn Jahre vor der Eheschließung Päberast gewesen ist, nicht als ein Umstand im Sinne des § 1334 B. G. B. anzusehen ist, der die Klägerin bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung mit dem Beklagten abgehalten haben würde, zumal dieser deswegen nicht bestraft worden ist.

Ebensowenig ist diese Tatsache eine in der Person des Beklagten fortbauernde Eigenschaft im Sinne des § 1333 B. G. B., welche die Klägerin bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung mit dem Beklagten abgehalten haben würde. Auf diese, zehn Jahre zurückliegende Päberastie kann somit eine Anfechtungsklage nicht gestützt werden.

Anderß wäre es, wenn der Beklagte noch zur Zeit der Eheschließung Päberast gewesen wäre. Diese Eigenschaft würde dann, sei es in physischer, sei es in psychischer oder moralischer Beziehung, eine solche persönliche Eigenschaft des Beklagten im Sinne des § 1333 B. G. B. darstellen, welche die Klägerin bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung hätte abhalten müssen.“

Im betreff der Anfechtung aus § 1334 a. a. O. hat schon das Landgericht, welchem der Berufungsrichter ausdrücklich zustimmt, ohne Rechtsirrtum angenommen, daß in dem bloßen Verschweigen der früheren geschlechtlichen Verirrung des Beklagten eine „arglistige Täuschung“, nämlich „eine auf Täuschung des anderen Teils abzielende Handlungsweise“, wie das Gesetz sie erfordert, nicht zu finden sei. Die von dem zweiten Richter hieran noch angeschlossene Erwägung, daß diese frühere Verirrung selbst auch kein Umstand sei,

dessen Kenntnis den Eheschließungswillen der Klägerin nach Maßgabe des § 1334 hätte beeinflussen können, kann hiernach auf sich beruhen bleiben.

Anlangend dagegen die weitere Begründung des Vorderrichters, mittels deren er auch das aus § 1333 B.G.B. entnommene Klagefundament verwirft, so erweckt dieselbe Bedenken.

Der § 1333 lautet:

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.“

Die Darlegungen des Vorderrichters geben der Vermutung Raum, daß er den Rechtsbegriff der persönlichen Eigenschaft im Sinne der vorstehenden Norm durch eine zu enge Auffassung verkannt oder sein Urteil in dieser Richtung nicht ausreichend begründet hat. Seiner Ansicht zufolge soll es für einen Fall der vorliegenden Art einen durchgreifenden Unterschied machen, je nachdem das Laster der Päderastie in der Person des beklagten Ehegatten nur vor dessen Verheiratung mit der Klägerin bestanden oder bei Schließung der Ehe noch fortgedauert hat. Nur in dem letzteren, nicht aber auch in dem ersteren Falle nimmt anscheinend das Berufungsgericht das Vorliegen einer persönlichen Eigenschaft des Beklagten an, welche die Klägerin bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würde.

Sofern diese Ausführung besagen soll, daß der einem Ehegatten schon aus früherer Zeit anhaftende sittliche Makel, die durch eine frühere Verfehlung bedingte Bescholtenheit, als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 B.G.B. überhaupt nur alsdann in Betracht kommen kann, wenn die zu grunde liegende Verfehlung, das anstößige Verhalten, das Laster selbst, zur Zeit der Eheschließung bei dem Ehegatten noch fortbesteht, so würde eine solche Meinung rechtsirrig sein.

Weber der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 1333 gewährt hierfür einen Anhalt. Der § 1333 B.G.B. regelt den Einfluß, welchen ein Irrtum im Beweggrund auf die Gültigkeit der Ehe-

schließung äußert. Während der Entwurf I zum Bürgerlichen Gesetzbuch, unter Festhaltung des kanonischrechtlichen Standpunkts, einen solchen Irrtum als Anfechtungsgrund in § 1259 Nr. 2 nur zuließ, „wenn einer der Eheschließenden entweder den Willen, überhaupt eine Ehe zu schließen, oder den Willen, eine Ehe mit dem anderen Teile zu schließen, bei der Eheschließung nicht gehabt hat“, wurde schon in dem Entwurfe II diese Auffassung verlassen und in Erweiterung des Anfechtungsgrundes des Irrtums zwischen den beiden Fällen unterschieden, daß infolge des Irrtums der Wille zur Eheschließung gänzlich fehlt (§ 1240), und daß dieser Wille nicht würde gefaßt worden sein, wenn der Erklärende sich nicht geirrt hätte (§ 1241). Im übrigen aber sollte einen Anfechtungsgrund nur der Irrtum über die Person (Identität) des anderen Eheschließenden oder über „solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse“ abgeben, die den Irrenden bei Kenntnis der Sachlage und bei Würdigung „des Zwecks der Ehe“ von deren Eingehung abgehalten haben würden. Bei der Schlussfassung des Entwurfs II sind alsdann die Worte „des Zwecks“ der Ehe in die Worte „des Wesens“ der Ehe umgeändert und die Worte „oder solche persönliche Verhältnisse“ von der Reichstagskommission gestrichen worden. Das letztere ist insbesondere deshalb geschehen, um zu verhüten, daß hierunter in der Folge von der Jurisprudenz auch die Vermögensverhältnisse verstanden werden möchten (vgl. den Reichstags-Kommissionsbericht).

Da von einem Irrtum über die Person vorliegendensfalls nicht die Rede ist, so handelt es sich für die obige Begründung des angefochtenen Urteils nur um die Frage, ob der von dem Vorderrichter für erwiesen erachtete Umstand, daß der Beklagte vor Eingehung seiner Ehe dem Laster der Päderastie gefrönt hat, denselben mit einer persönlichen Eigenschaft im Sinne des § 1933 B.G.B. behaftet erscheinen läßt, bezüglich deren zufolge dieser Vorschrift zu prüfen war, ob ihre Kenntnis bei der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Klägerin von der Eheschließung mit dem Beklagten abgehalten haben würde.

Schon die Motive (Bd. 4 S. 76) erwägen in dieser Beziehung: „die Zulassung der Anfechtung der Ehe wegen Irrtums des einen Teils über sog. wesentliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teils, d. h. über solche in der Person des letzteren

begründete Umstände, welche objektiv von der Eheschließung mit demselben abzuhalten geeignet waren und im konkreten Falle auch den Irrenden abgehalten haben würden“, und es ist nicht abzusehen, warum nicht auch ein bloßer sittlicher Makel, der üble Ruf, den sich ein Ehegatte durch ein in die Zeit vor der Eheschließung fallendes Verhalten zugezogen hat, unter Umständen als Eigenschaft, über welche der andere Ehegatte bei Eingehung der Ehe geirrt hat, für die Anfechtungsklage in Betracht kommen kann. Wenn das Berufungsgericht dieses, wie es den Anschein hat, schlechthin und grundsätzlich verneinen will, so würde dies normwidrig sein. Eine Unterscheidung, wie sie das angefochtene Urteil aufstellt, hat der Gesetzgeber ausweislich der mitgeteilten Materialien in der gedachten Richtung nicht gemacht.

Auch der Wortlaut der Vorschrift steht einer solchen Annahme nicht zur Seite. Das Wort „Eigenschaft“, das der § 1333 B.G.B. gebraucht, paßt auf jede Art der Beschaffenheit, welche einem Wesen (Person oder Ding) als Merkmal anhaftet. Als „persönliche“ aber muß eine Eigenschaft gelten, wenn sie einer Person, und zwar nicht bloß als ein außer ihr Liegendes, mehr oder weniger Vorübergehendes und Zufälliges, sondern bergestalt wesentlich zukommt, daß sie als Ausfluß und Betätigung ihres eigentlichen Wesens, als ein integrierender Bestandteil ihrer Individualität erscheint. In einem solchen Sinne kann auch die sittliche Bescholtenheit, der schlimme Leumund, den eine Person sich erworben hat, eine persönliche Eigenschaft darstellen. Diese Bescholtenheit aber und dieser Leumund sind in ihrer Dauer unabhängig von der Dauer des Handelns, das sie veranlaßt hat, und es steht demnach nichts entgegen, daß der bei dem Beklagten entstandene sittliche Defekt, obwohl das päderastische Treiben, als seine Entstehungsursache, jahrelang zurücklag, bei der Eheschließung der Parteien weiter bestand. Es ist demnach unzutreffend, wenn ihm der Vorderrichter das Moment der Fortdauer als Eigenschaft ohne weiteres abspricht.

Aber auch wenn das Berufungsgericht durch seine obigen Erwägungen das Wesen der „persönlichen Eigenschaft“ hierbei nicht verkannt und nur hätte darlegen wollen, daß der dem Beklagten infolge seines früheren päderastischen Treibens anhängende Makel nicht ein solcher sei, der die klagende Ehefrau bei Kenntnis der Sachlage

und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung würde abgehalten haben, müßte die Urteilsfeststellung dennoch mangels jeder zureichenden Begründung beanstandet werden. Anstatt eines Verstoßes gegen die materielle Rechtsnorm des § 1333 B.G.B. würde alsdann ein solcher gegen die formellen Vorschriften des § 286 in Verbindung mit § 551 Ziff. 7 C.P.O. vorliegen.

Das Berufungsgericht hat in diesem Fall unterlassen, seine Annahme, wie es hätte geschehen müssen, durch die Anführung der hierbei zu prüfenden konkreten Umstände zu rechtfertigen.

Für seine Beurteilung kam neben der individuellen Persönlichkeit der Klägerin (Stand, Bildungsstufe, Grad des sittlichen Empfindens etc.) insbesondere auch die Schwere der dem Beklagten zur Last fallenden Verfehlung in Betracht, weil hiernach auch die Stärke des sittlichen Makels sich richtet, der als Folge derselben seitdem auf dem Beklagten ruht. Hierbei war davon auszugehen, daß, wie der Inhalt des Kommissionsprotokolls bestätigt, für die Anwendung des § 1333 B.G.B. nicht nur solche Eigenschaften in Frage kommen, welche den Anfechtenden von der Eheschließung abhalten mußten, sondern daß auch schon solche genügen, welche den Umständen nach für eine Abstandnahme von dieser Schließung geeignet waren. In letzterer Beziehung mußte erwogen werden, daß die Nüderastie ein Vergehen ist, welches nach § 175 St.G.B. mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft werden kann. Auch wenn vorliegendenfalls die Strafverfolgung gegen den Beklagten im Hinblick auf § 67 Abs. 2 St.G.B. verjährt sein sollte, wird der durch die Begehung der Straftat erzeugte und als Wirkung zurückbleibende schwere sittliche Nachteil, den die Person des Täters dadurch erleidet, nicht geringer. Die Klägerin durfte hieran vielleicht umsomehr Anstoß nehmen, als diese sittliche Bescholtenheit ihres Mannes, wie insbesondere die Aussagen der Zeugen Johann W., Franz K. und Johannes L. ergeben, innerhalb eines größeren Kreises bekannt war und immer noch weiter bekannt werden konnte.

Von den früheren Partikularrechten hat namentlich das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 (§§ 1595, 1596) auch den hier in Rede stehenden Anfechtungsfall ausdrücklich berücksichtigt. Dasselbe bestimmt, daß der Irrtum die Einwilligung zur Ehe unter

anderem auch dann ausschließt, wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder einem Tiere getrieben, oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen steht, der Irrende würde den anderen nicht geheiratet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte.“ . . .